

Gastgewerbe – Neuer Kollektivvertrag, aber vorläufig nur für Beherbergungsbetriebe, nicht jedoch für Speise- und Schankbetriebe

Rund 100 € mehr bis 2016

Für die Mitarbeiter von Beherbergungsbetrieben gilt seit 1. Februar ein neuer Kollektivvertrag mit einem höheren Maß an Flexibilität in Sachen Zeitausgleich bringt, aber auch Lohnerhöhungen in mehreren Stufen, beginnend bei den Vergütungen für den Februar.

Bozen/Rom – Seit mehreren Jahrzehnten gibt es im Gastronomiesektor in Italien einen einzigen Kollektivvertrag mit allerdings unterschiedlichen Bestimmungen für die Bereiche Beherbergung und Nichtbeherbergung. Der jüngste dieser Kollektivverträge war am 30. April 2013 ausgelaufen. Nach längeren Verhandlungen haben die Sozialpartner am 18. Jänner 2014 einen neuen Kollektivvertrag unterzeichnet, der aber nur vom Arbeitgeberverband der Beherbergungsbetriebe (Federalberghi), nicht aber vom Arbeitgeberverband FIPE für den Sektor Nichtbeherbergung (die so genannten öffentlichen Betriebe wie Restaurants, Pizzerias, Bars und ähnliche Betriebe) unterschrieben worden ist. Es wurde diesbezüglich vereinbart, dass innerhalb 30. April eine neue Verhandlungsrunde stattfinden soll, um doch noch zum Abschluss eines einheitlichen Kollektivvertrages für das gesamte Gastgewerbe zu kommen. An den Verhandlungen hat auch eine Delegation des HGV teilgenommen, welche dadurch auf wichtige Anliegen wie größere Flexibilität, längere Probezeit bei befristeten Verträgen und Absicherung des Lehrlingswesens Einfluss nehmen konnte.

Die Bestimmungen des neuen Kollektivvertrages sind ab 1. Februar 2014 anzuwenden, und der neue Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. August 2016. Er gilt – wie oben angeführt – zunächst nur für die Beherbergungs- und die sogenannten Mischbetriebe. Für die reinen Speise- und Schankbetriebe gilt weiterhin der alte Kollektivvertrag. Im Folgenden ein erster Kurzüberblick zum Thema.

Flexibilität – Für die Arbeitgeberverbände war ein wichtiges Anliegen, die Flexibilität in puncto Arbeitsmarkt und auch Arbeitszeiten zu verbessern, was auch gelungen ist. So wird insbesondere bestimmt, dass Zeitausgleiche in der Vor- und Nebensaison stärker flexibel vereinbart werden können, ohne dass den Betrieben dadurch Mehrkosten entstehen.

Lehrlingswesen – Der gesamtstaatliche Kollektivvertrag bekräftigt die Wichtigkeit der Lehrlingsausbildung, wobei diesbezügliche Aus- und Weiterbildungen verstärkt werden sollen. Südtirol kann dazu darauf verweisen, dass mit seinen Berufsschulen ein sehr bewährtes Ausbildungssystem in Funktion ist, welches zweifelsfrei als Vorbild für die Lehrlingsausbildung auf gesamtstaatlicher Ebene dienen kann.

Zeitlich begrenzte Verträge – Der gesamtstaatliche Kollektivvertrag hat die zeitlich begrenzte Arbeit an die neuen gesetzlichen Bestimmungen der Fornero-Reform (Gesetz Nr. 92/2012), des Wachstumsgesetzes (Legge Sviluppo Nr. 134/2012) und Arbeitsgesetzes (Nr. 99/2013) angepasst; es gibt dazu eine Reihe von Möglichkeiten – wie auch im Gastgewerbe-Landesabkommen vom 29. November 2012 vorgesehen –, um zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnisse abzuschließen.

Probezeit bei zeitlich begrenzten Verträgen – Mit der diesbezüglichen Neuregelung beträgt die Probezeit bei zeitlich begrenzten Verträgen ab sofort nicht mehr zehn, sondern 14 Arbeitstage. Es ist dies eine Neuregelung, welche besonders für Südtirol wegen der vielen hierzulande bestehenden Saisonbetriebe von Bedeutung ist.

Löhne – Mit dem neuen Kollektivvertrag werden – wie könnte es anders sein – auch die Tariflöhne erhöht. Die Lohnerhöhungen erfolgen zeitlich gestaffelt und starten mit dem 1. Februar 2014 mit Werten zwischen etwa 15 und 25 Euro. Die Löhne steigen im selben Ausmaß dann ab Oktober 2014, mit April 2015, mit Oktober 2015 und (letzter Anstieg) mit April 2016. Die etappenweise vorgeschriebenen Erhöhungen führen demnach beim letzten Anstieg im April 2016 zu Gesamtlohnerhöhungen zwischen etwa 75 und 125 Euro, was sich eher bescheiden ausnimmt. In den neuen Grundlöhnen ist – im Gegensatz zu früheren Formen – die eingefrorene Teuerungszulage enthalten. Beistehend bringen wir die beiden wichtigsten neuen Lohntabellen

für die Beherbergungsbetriebe der Kategorien I und II und jene der Kategorien III und IV, gültig vom 1. Februar 2014 bis zum 30. September 2014.

Konventionalwerte für Unterkunft und Verpflegung. Dafür gelten ab dem 1. Februar 2014 folgende Abzüge:

- 0,90 Euro für Mittagbzw. Abendessen;
- 0,16 Euro für Frühstück und
- 1,00 Euro für Übernachtung.

Helmut Weißenegger